

VRiLG Dr. Georg Bischoff und Ass. jur. Johanna Hintz, Münster\*

## „Die verpatzte Abreibung“

THEMATIK	Abgrenzung Raub/räuberische Erpressung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Fischer, StGB; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO; Schönfelder, Deutsche Gesetze

### ■ SACHVERHALT

Aktenauszug:

Staatsanwaltschaft Münster  
- 27 Js 341/14 -

Münster, 10.7.2014

An das  
Landgericht  
- große Strafkammer -  
48143 Münster

**HAFT!**  
Haftprüfungstermin  
gem. §§ 121,122 StPO  
am 24.9.2014

### Anklageschrift

- I) Martin Meyer,  
geb. am 19.2.1961 in Nordwalde,  
wohnhaft Südstraße 31, 48153 Münster,  
seit dem 24.3.2014 in dieser Sache in Untersuchungshaft in der JVA Münster,  
Deutscher, verheiratet;  
Verteidiger: RA Awerwald, Münster
- II) Sabine Sauer,  
geb. am 4.11.1978 in Dortmund,  
wohnhaft Hafestraße 45, 48153 Münster,  
Deutsche, ledig;  
Verteidiger: RAin Riemer, Münster

\* Der Autor *Bischoff* ist als Vors. Richter Ausbildungsleiter beim LG Münster und Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück; die Autorin *Hintz* war Rechtsreferendarin am LG Münster.

III) Natascha Noll,  
geb. am 19.5.1979 in Münster,  
wohnhaft Geiststraße 20, 48151 Münster,  
Deutsche, ledig;  
Verteidiger: RA Fischer, Münster

werden angeklagt,

in Münster, am 23.3.2014

I. der Angeschuldigte Meyer

gemeinschaftlich mit dem inzwischen verstorbenen Heinz Daum durch dieselbe Handlung  
a) einem anderen mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache in der Absicht wegzunehmen versucht zu haben, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wobei sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führten;  
b) vorsätzlich eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben, und zwar mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs;

II. die Angeschuldigten Sauer und Noll

einen anderen vorsätzlich zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat, nämlich einem tateinheitlich begangenen versuchten schweren Raub und einer gefährlichen Körperverletzung, bestimmt zu haben.

Den Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Die Angeschuldigten Sauer und Noll überredeten den Angeschuldigten Meyer und dessen inzwischen verstorbenen Bekannten Heinz Daum, den Zeugen Herbert Heinze zu Hause aufzusuchen, ihn zusammenzuschlagen und Geld zu entwenden. Die Angeschuldigte Noll brachte den Angeschuldigten Meyer und Heinz Daum mit ihrem Auto zum Haus des Zeugen Herbert Heinze in Münster. Heinz Daum, der mit Wissen der Angeschuldigten Meyer, Noll und Sauer eine Gaspistole mitgenommen hatte, klingelte zusammen mit dem Angeschuldigten Meyer am 23.3.2014 um 22.45 Uhr an der Wohnungstür des Zeugen Herbert Heinze. Als dieser öffnete, gab Heinz Daum einen Schuss mit der mitgeführten Gaspistole auf den Zeugen Herbert Heinze ab, der diesen am Hals traf.

Vergehen und Verbrechen, strafbar nach §§ 249, 250 I Nr.1 a), 223 I, 224 I Nr.2, 22, 23 I, 25 II, 26 StGB.

Beweismittel:

**Hinweis:** Vom Abdruck wurde abgesehen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

**Hinweis:** Vom Abdruck wurde aus Prüfungszwecken abgesehen.

Es wird beantragt,  
das Hauptverfahren vor dem Landgericht Münster – große Strafkammer – zu eröffnen.

...

Holzfinke, Staatsanwältin

---

Auszug aus dem Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Münster vom 13.9.2014 in der Strafsache gegen Martin Meyer u.a. (Az: 2 KLs 27 Js 341/14):

---

Gegenwärtig:  
Vors. Richterin am LG Dr. Hege,  
als Vorsitzende,

Richter am LG Meisner,  
 Richter am LG Gerber,  
 als beisitzende Richter,  
 Birgit Schall und Hans Scheid,  
 als Schöffen,  
 Staatsanwältin Holzfinke,  
 als Beamtin der Staatsanwaltschaft,  
 Rechtsanwalt Averwald, für den Angekl. zu I),  
 Rechtsanwältin Riemer, für die Angekl. zu II),  
 Rechtsanwalt Fischer, für die Angekl. zu III),  
 als Verteidiger,  
 JOS Strunk  
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

...

Nach dem Aufruf der Sache wurden die Zeugen belehrt, sie entfernten sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Die Angeklagten, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gaben an:  
 Die eingangs genannten Personalien sind richtig.

Die Anklageschrift vom 10.7.2014 wurde verlesen.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte Meyer erklärte:

Ich bin zurzeit arbeitslos und beziehe Arbeitslosenhilfe in Höhe von 900 EUR monatlich. Von meiner Frau lebe ich getrennt, wir sind aber noch nicht geschieden. Ich bewohnte zusammen mit Heinz Daum eine Wohnung in Münster. An dem Tatabend saßen wir in unserer Wohnung. Irgendwann später erschien meine Bekannte Natascha mit einer Freundin, die sich mir als Sabine vorgestellt hat. Nach einiger Zeit lenkte Sabine das bisher allgemeine Gespräch auf Probleme, die sie mit ihrem Stiefvater habe. Sie sagte, sie sei in der Vergangenheit mehrfach von ihm vergewaltigt worden. Jetzt sei ihre Mutter von dem Stiefvater geschieden. Heinz war sofort aufgebracht und sagte, dass man dem Stiefvater ein paar auf die Fresse hauen müsse. Sabine feuerte den Heinz dann richtig an und meinte, dass die Zeit für Taten gekommen wäre. Natascha machte dann den Vorschlag, mit uns zu dem Stiefvater von Sabine zu fahren, damit Heinz und ich ihm ein paar Schläge verpassen könnten. Das fanden wir dann gut, sodass wir uns zu viert mit dem Auto auf den Weg gemacht haben. Erst im Auto bemerkten wir alle, dass Heinz eine Gaspistole dabei hatte. Heinz sagte, er würde die Waffe im Notfall auch benutzen. Sabine sagte, dass sie mit dem Einsatz der Waffe nicht einverstanden sei. Jedenfalls haben wir sie auf der Fahrt bei ihrer Wohnung rausgelassen, denn ihr Stiefvater sollte jedenfalls nichts von ihrer Beteiligung erfahren. Sie hatte wohl immer noch Angst vor ihm. Auch die Vergewaltigung sollten wir ihm gegenüber nicht erwähnen. Wir sind dann zu dritt weiter gefahren. Was genau wir machen wollten, wussten wir nicht. Es stand nur fest, dass wir dem Stiefvater ein paar Schläge verpassen. Natascha hatte dann die Idee, Geld mitzunehmen, damit der Verdacht nicht auf Sabine fällt. Heinz und ich dachten, wir könnten dem Stiefvater ein paar Schläge verpassen und ihn dabei zwingen, uns sein Portemonnaie zu geben. Geld können wir immer gut gebrauchen. Heinz und ich klingelten an der Tür, die Natascha uns gezeigt hatte. Natascha fuhr mit dem Auto ein Stückchen weiter. Es öffnete uns ein sehr dicker, rothaariger Mann, auf den die Beschreibung von Natascha und Sabine passte. Heinz holte schon zu einem ersten Schlag aus und sagte: „Kennst Du uns noch?“ Der Mann antwortete: „Nein und jetzt haut ab.“ Er versuchte die Tür zu schließen, aber ich stellte meinen Fuß dazwischen. Der Mann öffnete die Tür dann ganz und schubste mich die Treppenstufen vor der Haustür hinunter. In diesem Moment zog Heinz die Pistole und schoss. Er muss ihn wohl getroffen haben, denn der Dicke brüllte plötzlich los und rief um Hilfe. Da erschien ein zweiter Mann, ebenso dick wie der Stiefvater von Sabine und packte sich Heinz. Der Stiefvater von Sabine warf sich auf mich und hielt mich fest bis die per Handy gerufene Polizei kam. Auch Heinz, der etwa einen Monat später bei einem Unfall gestorben ist, wurde überwältigt und der Polizei übergeben.

Die Angeklagte Sauer erklärte:

Ich arbeite bei einer Textilfirma und verdiene ca. 1.100 EUR im Monat. Ich bin nicht verheiratet und wohne bei meiner Mutter. Diese hat sich vor ein paar Monaten von meinem

Stiefvater scheiden lassen. Ich erinnere mich, dass mein Stiefvater mich in meiner Kindheit schlecht behandelt hat und mich beispielsweise zur Strafe regelmäßig auf Kies oder Erbsen knien ließ. Vergewaltigt worden bin ich aber nicht. Das habe ich weder zu Natascha noch zu den anderen gesagt. Obwohl Natascha und ich abgemacht hatten, dass Martin und die anderen von der schlechten Behandlung nichts erfahren sollten, berichtete sie doch davon. Dann war es auch allein Nataschas Idee zu Heinz und Martin zu fahren, damit diese meinen Stiefvater verprügeln. Ich bin zwar mitgefahren, war aber gar nicht einverstanden. Bevor ich wusste, was passiert, saßen wir im Auto und fuhren zu meinem Stiefvater. Ich habe dann erst gesehen, dass der Heinz eine Pistole dabei hatte und wollte nur noch aus der Sache raus. Ich habe mich dann Zuhause absetzen lassen und sofort versucht, meinen Stiefvater zu erreichen, um ihn zu warnen. Da bei ihm aber nur der Anrufbeantworter ansprang, habe ich aufgelegt.  
Auf Nachfrage: Niemand hat etwas von Geld klauen oder so gesagt.

Die Angeklagte Noll erklärte:

Ich bin arbeitslos und bekomme ca. 800 EUR Sozialhilfe im Monat.

Dass ich an allem Schuld bin, stimmt überhaupt nicht. Sabine kam zu mir und bat mich um Hilfe, weil ihr Stiefvater sie in der Vergangenheit mehrfach vergewaltigt hatte. Sie hatte schreckliche Angst vor ihm. Ich habe sie dann mit zu Heinz und Martin genommen, weil ich wusste, dass die beiden sich den Stiefvater dann vorknöpfen, was Sabine ausdrücklich begrüßte. Nur deswegen sind wir überhaupt zu Martin und Heinz gefahren. Sabine hat ihnen die Geschichte mit der Vergewaltigung erzählt und Heinz richtig wütend gemacht. Dann war es so, wie Martin es erzählte. Wir sind zu viert los und erfuhren während der Fahrt, dass Heinz eine geladene Pistole dabei hatte, die er notfalls auch einsetzen wollte. Sabine war gegen den Einsatz der Waffe. Wir haben sie dann zu Hause abgesetzt. Als Heinz und Martin zur Haustür gingen, bin ich im Auto geblieben und habe ein Stück weiter geparkt. Von der Schlägerei habe ich nichts gesehen.

Auf Nachfrage: Es kann sein, dass ich im Auto die Idee hatte, es wie einen Überfall aussehen zu lassen, damit Sabine nicht in den Verdacht gerät. Sie hatte wirklich Angst vor ihrem Stiefvater.

Es wurde in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der Zeuge Herbert Heinze wurde in den Sitzungssaal gerufen.

Zur Person:

Herbert Heinze, Drucker, 63 Jahre alt, wohnhaft in Münster, Stiefvater der Angeklagten Sauer.

Er wurde dahingehend besonders belehrt, dass er berechtigt sei, nach § 52 I StPO als Angehöriger eines Angeklagten das Zeugnis oder die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern.

Der Zeuge erklärt: Ich bin zur Aussage bereit.

Zur Sache:

An dem Abend um ca. 22.30 Uhr ist mein Bruder noch spät zu mir gekommen. Als er gerade da war, klingelte das Telefon. Ich habe aber nicht abgenommen, sodass der Anrufbeantworter ansprang. Eine Nachricht wurde nicht hinterlassen. Das ging dann kurz darauf nochmal so. Etwas später, kurz vor 23.00 Uhr, klingelte es an der Haustür. Als ich öffnete, standen zwei Männer vor der Tür. Der eine fragte mich, ob ich ihn kennen würde. Dieses verneinte ich und versuchte die Tür zu schließen. Der zweite Mann stellte aber seinen Fuß in die Tür. Daraufhin habe ich die Tür dann ganz aufgerissen und ihn die Treppe heruntergestoßen. In dem Moment nahm ich aus dem Augenwinkel wahr, dass der andere mit einer Waffe auf mich zielte. Ich konnte mich noch gerade so drehen, dass mich der Schuss nur rechts seitlich am Hals traf. Ich rief meinen Bruder zur Hilfe. Dieser stürzte sich dann auf den Schützen. Ich warf mich auf den am Boden Liegenden und hielt ihn fest, bis die Polizei kam.

Auf Nachfrage und nach besonderer Belehrung: Zu den Vergewaltigungsanschuldigungen möchte ich nichts sagen. Es läuft jedenfalls kein Ermittlungsverfahren gegen mich.

Der Zeuge Paul Heinze wurde in den Sitzungssaal gerufen.

Zur Person:

Paul Heinze, 65 Jahre alt, Krankenpfleger, wohnhaft in Münster, Stiefonkel der Angeklagten Sauer.

Der Zeuge Paul Heinze wurde wie der Zeuge Herbert Heinze über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt.

Der Zeuge erklärt: Ich bin zur Aussage bereit.

Zur Sache:

Am Tatabend besuchte ich gegen 22.30 Uhr meinen Bruder. Wir sind Nachbarn. Nach fünf Minuten etwa klingelte das Telefon. Als der Anrufbeantworter ansprang, wurde aufgelegt. Kurz danach klingelte das Telefon erneut und es wurde wieder keine Nachricht hinterlassen. Gegen 22.45 Uhr läutete es an der Tür. Mein Bruder öffnete. Im Spiegelbild der Fensterscheibe konnte ich zwei Personen an der Tür erkennen. Was gesprochen wurde, hörte ich nicht. Als ich schließlich nachsehen wollte, fiel ein Schuss. Daraufhin habe ich mich direkt auf den Schützen gestürzt. Mit meinem Gewicht, 130 kg, fixierte ich den Mann und nahm ihm die Waffe ab. Dann habe ich die Polizei gerufen, die beide mit zur Wache genommen hat.

Auf Nachfrage: Ich habe keine Verletzungen erlitten.

...

Der BZR-Auszug des Angeklagten Meyer vom 5.7.2014 wurde verlesen. Eingetragen ist eine Verurteilung des Amtsgerichts Warendorf vom 1.7.2010 zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten wegen Körperverletzung, die bereits vollstreckt ist. Weiter wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Münster am 4.4.2014 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die BZR-Auszüge der Angeklagten Sauer und Noll vom 5.7.2014 enthalten keine Eintragungen.

Das Gericht erteilte folgenden rechtlichen Hinweis:

**Hinweis:** Vom Abdruck wird abgesehen.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: ...

Die Verteidiger beantragten: ...

Die Angeklagten hatte das letzte Wort.

**Hinweis:** Vom weiteren Abdruck des Protokolls wurde abgesehen.

**Vermerk für die Bearbeitung:**

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.

§ 267 IV bzw. V S. 2 StPO ist nicht anzuwenden.

Wird ein rechtlicher Hinweis gem. § 265 StPO für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser Hinweis erfolgt ist.

Die Gaspistole ist mit Einverständnis des Berechtigten außergerichtlich eingezogen worden.

Gegebenenfalls erforderliche Entscheidungen über Haftfortdauer oder § 8 StrEG sind nicht zu prüfen.

Eine Darstellung der persönlichen Verhältnisse der Angeklagten ist entbehrlich.